

**Weisung
des Stadtrates an den Gemeinderat**

**Änderung der Verordnung über die Volksschule in
der Stadt Zürich (VVZ), Anpassung der Bestimmun-
gen über die öffentlich-rechtlichen Organisationen
des Schulpersonals****A. Zweck der Vorlage**

Die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungen und Organisationsform der öffentlich-rechtlichen Organe von Schulpersonal und Schulleitungen sollen an die Anforderungen des heutigen Schulwesens angepasst werden. Das erfordert eine Änderung des entsprechenden Abschnitts der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ, GRB vom 23. März 1988, AS 412.100).

B. Ausgangslage

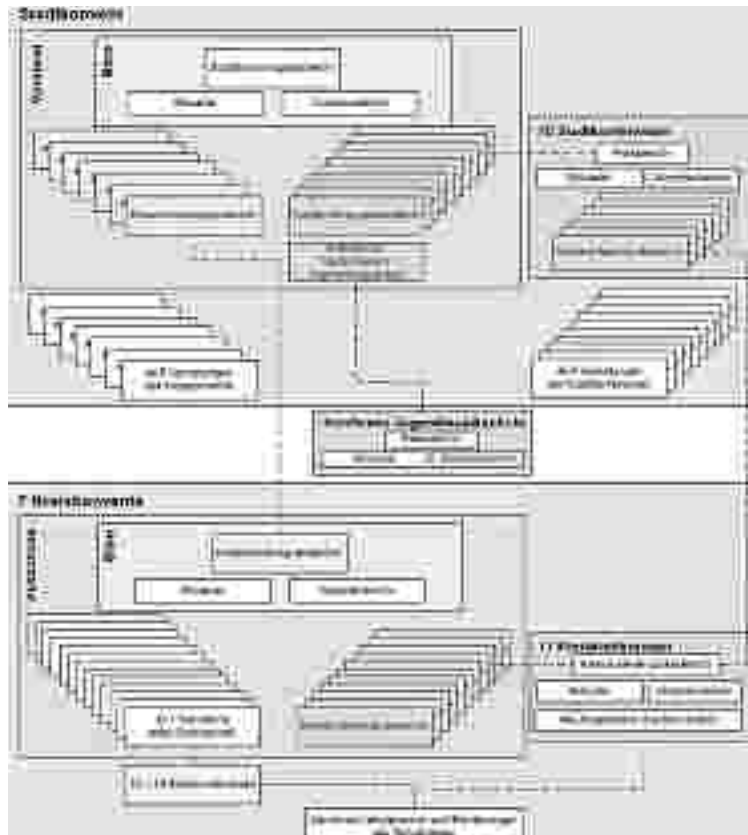
Das Schul- und Sportdepartement hat 2005 nach erfolgter Vernehmlassung die anstehende Revision der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Schulbehörden und ihrer Kommissionen sowie von öffentlichen Lehrerinnen- und Lehrerorganisationen (VES) und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen (AVES) mit dem Versprechen zurückgestellt, dem Gemeinderat auf die Legislatur 2010/2014 hin eine neue Vorlage vorzulegen. Als gewichtiges Argument wurde aufgeführt, dass die Überprüfung der Entschädigungen der Funktionen von Schulpersonal und Schulleitungen zunächst eine Überprüfung der in Art. 47 bis 61 VVZ geregelten Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen und damit auch der Organisationsform nötig mache.

Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz hat folglich im November 2007 den Auftrag erteilt, die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der öffentlich-rechtlichen Organisationen der Lehrerschaft und Schulleitungen neu zu definieren und aufgrund dieser Definition die Organisationsform zu überprüfen. Gleichzeitig wurde diese Aufgabe auch für die Konvente der Jugendmusikschule und der Sonderschulen einschliesslich weiterer gesamtstädtischer sonderpädagogischer Angebote in Angriff genommen.

Art. 83 der Gemeindeordnung verankert die Konvente der Lehrerschaft unter Einschluss des Betreuungspersonals als öffentlich-rechtliche Organisationen im Schulwesen der Stadt Zürich und ermächtigt den Gemeinderat, Bestimmungen über Aufgaben und Organisation zu erlassen. Damit wird § 81 Abs. 5 des kantonalen Gemeindegesetzes konkretisiert.

Gemäss Gemeindegesetz sind Lehrerschaft und Schulleitungen in den Gremien der Schulbehörden mit beratender Stimme vertreten. Um diese Vertretung zu gewährleisten, regelt die VVZ heute die Organisation des Schulpersonals in rund 100 nach Schulkreisen, Stufen und Fachgebieten gegliederten Konventen und Konferenzen.

Organigramm der Konvente und Konferenzen – IST



Die Aufgaben der Konvente und Konferenzen sind heute offen und wenig konkret gefasst. Zudem werden sie auch durch die neue Verteilung der Kompetenzen zwischen Behörden und Schulleitungen beeinflusst. Da die Aufgaben laufenden Veränderungen unterworfen und wenig klar definiert sind, nehmen die Amtsträger sie inhaltlich sehr unterschiedlich wahr und wenden auch sehr unterschiedlich viel Zeit dafür auf.

Die Ergebnisse einer Projektgruppe, in der Schulamt, Behörde, Schulpersonal und Schulleitungen zusammenarbeiteten, zeigten, dass die heutigen Aufgabenbeschreibungen und Organisationsformen für eine wirkungsvolle und effiziente Aufgabenerfüllung nicht mehr ausreichen. Die Informations- und Entscheidungswege sind zu lang und zu kompliziert. Eine Anpassung der Bestimmungen der VVZ über «Konvente und Konferenzen» drängt sich auf.

C. Erläuterung der neuen Regelung

1. Ziele

Behörde, Schulleitungen und Lehrerschaft sind gemeinsam verantwortlich für die Volksschule. Ihre Aufgabe ist es, die Qualitätssicherung und -entwicklung der Volksschulen zu fördern, die dazu nötigen Bedingungen zu schaffen, Koordination und Information zu gewährleisten und die kommenden Herausforderungen gemeinsam zu meistern.

Das Wissen und die Erfahrung der Mitarbeitenden bilden dazu eine wichtige Grundlage. Über viele Jahre hinweg wurden in der Volksschule langsame Schritt-für-Schritt-Entwicklungen bevorzugt. Seit

den 90er-Jahren hingegen schliesst Reform an Reform. Damit die Reformen auch halten können, was sie versprechen, müssen Schulpersonal und Schulleitungen mitgenommen werden, die übergeordneten Entscheide müssen gleichzeitig Boden für ihre wirksame Implementation schaffen.

Die Mitsprache von Schulpersonal und Schulleitungen hat daher eine strategische Dimension. Die Sichtweise der Behörde soll durch die fachliche Beratung von Schulpersonal und Schulleitungen erweitert werden, sodass Entscheidungen unter Abschätzung möglichst vieler Variablen gefällt werden können. Dazu sind Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sowie Aufbau- und Ablauforganisation entsprechend zu gestalten. Die Mitsprache muss so ausgestaltet sein, dass die praktische Erfahrung wirksam in die Entscheide der Behörden einfließen kann. Die Arbeit der Behörde erfährt dadurch inhaltlich einen Mehrwert. Gleichzeitig ist die Beteiligung der Betroffenen aber auch wichtig für die Umsetzung der Entscheide.

Um dieses Ziel zu erreichen, mussten folglich die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Organisationen neu festgelegt werden. Darauf aufbauend, wurde in einem zweiten Schritt eine Organisationsform erarbeitet, die darauf ausgerichtet ist, dass die öffentlich-rechtlichen Organisationen als Fachberatung starke Partner der Behörde sind. Dadurch wird vorausschauendes Handeln ermöglicht. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen müssen aufeinander abgestimmt sein, die intendierte Wirkung soll dabei als Zielformulierung transparent gemacht werden. Gleichzeitig soll das neue Organisationsmodell auf Bewährtem aufbauen und nicht mehr taugliche Strukturen ersetzen. Die Organisation soll schlanker, Entscheidungswege vereinfacht werden.

2. Grundsätze

Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung

Die Projektgruppe setzte sich zu Beginn intensiv mit der Definition von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen auseinander und erstellte entsprechende Beschreibungen. Solche Aufgabenbeschreibungen sind neu und ergänzen die im Gesetz festgelegten Bestimmungen. Damit sie an Veränderungen flexibel angepasst werden können, sollen sie durch die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz bzw. durch die zuständige Schulkommission erlassen werden (Art. 52 Abs. 4 bzw. Art. 57 Abs. 2 VVZ).

Aufbau- und Ablauforganisation

Die Organisation muss so gestaltet werden, dass Strukturen, Prozesse und Beziehungen derart aufeinander abgestimmt sind, dass sie das Wissen und die Erfahrung von Schulpersonal und Schulleitungen integrieren und wirksam in die Strategie implementieren.

3. Organe des Schulpersonals der Volksschule der Schulkreise (Art. 47 bis 53 VVZ)

Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung (Art. 52 bis 53 VVZ)

Die fachliche Beratung soll gestärkt und dadurch wirkungsvoller werden. Zu diesem Zweck wurden die Stadt- und Kreiskonferenzen durch fachlich gebündelte **Fachgruppen** ersetzt, die ein direktes Antragsrecht an die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz haben und ihr auch direkt Rechenschaft schuldig sind. Sie sollen die Behörde vorausschauend beraten und so tragender Teil eines auch in der Praxis verankerten, lang- und mittelfristig angelegten Umfeldmonitorings werden. Ihre Mitglieder lassen Diskussionen aus den

Schulkreisen in die städtische Arbeit einfließen und vertreten umgekehrt die Haltung des Gremiums in den Schulkreisen. Die Fachgruppen sind durch ihre Pflicht zur Rechenschaftslegung zu einer Erfolgskontrolle verpflichtet. Die jährliche Rechenschaftslegung gegenüber der PK soll die formelle Protokollführung ablösen. Dabei wird von einer übersichtlichen, kurzen Rechenschaftslegung ausgegangen, die die Ziele darstellt, die Massnahmen erläutert und die Zielerreichung diskutiert. Darauf aufbauend, ergeben sich die neuen Ziele. Dieses wirkungsorientierte und vermehrt auch projektartige Arbeiten bedeutet einen Kulturwandel, der auch Zeit benötigen wird.

Folgende Gebiete werden je durch eine ständige Fachgruppe vertreten: Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe, Sekundarschule, Betreuung, Hausdienst. Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz kann Aufträge erteilen und befristet weitere Fachgruppen einsetzen. Bereits vorliegend ist ein Antrag für eine Fachgruppe Sonderpädagogik, die in der Übergangsphase die Einführung der Integrativen Förderung begleiten soll.

Die Koordination der Themen und die Vertretung der Anliegen von Schulpersonal und Schulleitungen werden weiter durch die **Konvente** wahrgenommen. Sie bleiben als «Fels in der Brandung der Veränderung» stehen und gewährleisten als Drehscheibe Koordination und Know-how-Transfer. Die Fachgruppen, der Stadtkonvent, die Kreiskonvente und der städtische Konvent der Schulleitungen erhalten eine Aufgabenbeschreibung. Die einleitende Zweckdefinition legt fest, welche Ziele das Gremium verfolgen soll. Jede Beschreibung enthält sodann sowohl die Aufgaben des Organs, wie auch die Aufgaben der einzelnen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger.

Organisation (Art. 47 bis 51 VVZ)

Wahlbasis für die Organe des Schulpersonals der Schulkreise bleiben die **Kreiskonvente**, also sämtliche Lehrpersonen und Hortleitungen eines Schulkreises, neu ergänzt durch die Leitenden Hausdienst und Technik. Als Mitglieder der Schulkonferenzen sind die Leitenden Hausdienst und Technik zum Teil der Volksschule geworden. Es drängt sich daher auf, ihre bereits bestehende, aber nicht angebundene Organisation in die Gesamtorganisation einzugliedern und sie so den anderen Fachgruppen gleichzustellen.

Jeder Kreiskonvent wählt seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und seine Vertretungen der Fachgruppen.

Mit der Ablösung der Konferenzen durch die **Fachgruppen** wird die Organisation entscheidend verschlankt.

Damit die Schulkreise in den Fachgruppen alle mit gleichem Gewicht vertreten sind, sind die Fachgruppen aus je einer Person jedes Schulkreises zusammengesetzt. Die Leitung wird durch das Gremium selbst bestimmt. Sie übernimmt die Vertretung in der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz, die Führung der Geschäfte und die Koordination mit dem Stadtkonvent. Jedes Fachgruppenmitglied ist Mitglied des Vorstandes seines Kreiskonvents. Damit die Arbeit der Fachgruppen auch in der Basis abgesichert ist, sind die Fachgruppenvertretungen zudem gemäss Aufgabenbeschreibung berechtigt, das Personal der entsprechenden Berufsgruppe zu Sitzungen einzuberufen.

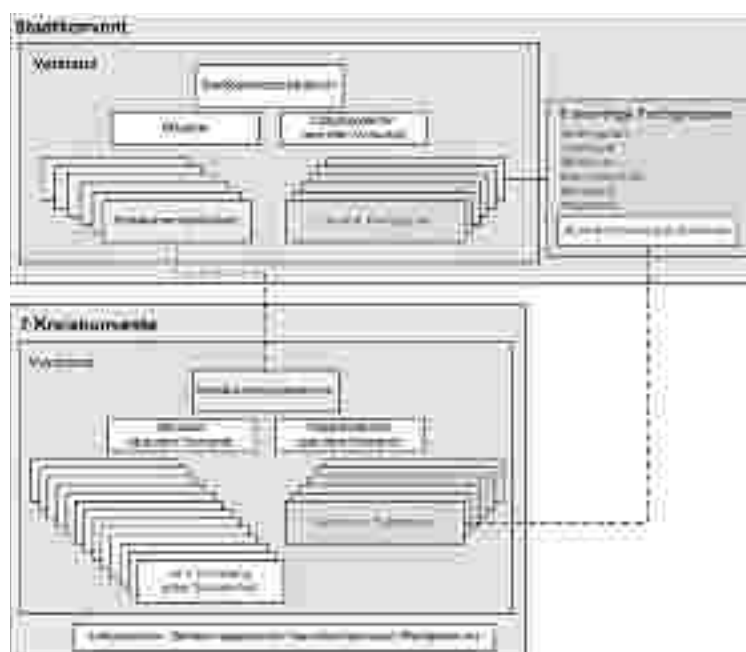
Die fachliche Sicht durch die Vertretungen der Fachgruppen benötigt einen Spiegel in den Anliegen des Schulpersonals und umgekehrt. Im Vorstand des Kreiskonvents werden die Geschäfte daher weiterhin zwischen Vertretungen der Schuleinheiten und Fachgruppenvertretungen koordiniert.

Die Vertretungen der Fachgruppen sind Ansprechpersonen für fachliche Fragen der Kreisschulpflegen. Sie ersetzen an den Sitzungen der Kreisschulpflegen die Präsidien der Kreiskonferenzen.

Der **Stadtkonvent** besteht neu ausschliesslich aus Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern. Analog zum Vorstand des Kreiskonvents übernimmt sein Vorstand die gegenseitige Information und die Koordination der Geschäfte zwischen Fachgruppenvertretungen und Personalanliegen aus den Schulkreisen, vertreten durch die Kreiskonventspräsidien.

Während die Konvente weiterhin Vizepräsidien und Aktuarate wählen, sollen die Fachgruppen weniger formell arbeiten können. Sie bestimmen die Organisation der Leitung ihres Gremiums selber und sind im Weiteren in ihrer Arbeitsweise frei. Dies erlaubt ihnen projektartiges Arbeiten, grössere Flexibilität, schnellere Reaktion auf Ereignisse und Aufnahme von Trends.

Organigramm der Konvente und Fachgruppen – SOLL



Wenige Änderungen hat der erst vor wenigen Jahren ins Leben gerufene **städtische Konvent der Schulleitungen** erfahren. Wie beim Stadt- und den Kreiskonventen wurde aber auch hier im Sinne einer flexiblen Organisation auf die Festschreibung eines «Büros» verzichtet.

Die Präsidien von Stadtkonvent und städtischem Konvent der Schulleitungen bleiben ständige **Vertretungen in der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz** und gewährleisten so den gegenseitigen Informationsfluss.

Die vorgeschlagene Organisationsform enthält wesentlich weniger Schnittstellen, was die Komplexität entscheidend reduziert. Jedes der Gremien ist für die Kommunikation seiner Entscheidungen gegen unten und oben verantwortlich. Durch die Regelung der gegenseitigen Vertretung in den Gremien bleiben Kommunikation und Information kohärent und transparent. Alle Organe regeln ihre Zusammenarbeit in einer Geschäftsordnung. Ein Muster stellt das Schul- und Sportdepartement wie bisher auf Wunsch zur Verfügung.

4. Konvente der Jugendmusikschule und der Sonderschulen und weiterer gesamtstädtischer sonderpädagogischer Angebote (Art. 54 bis 57)

Die Konvente der gemeindeeigenen Schulen sind analog zu den Kommissionen eigenständig und daher nicht dem Stadtkonvent angegliedert. Ein Austausch oder eine Zusammenarbeit unter den Konventen ist jederzeit möglich und kann durch die Präsidien entsprechend der Themen initiiert werden.

Analog zu den Gremien des Personals der Volksschule erhalten auch der Konvent der Jugendmusikschule und der Konvent der Sonderschulen und weiterer gesamtstädtischer sonderpädagogischer Angebote neue Beschreibungen von Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungen und Organisation. Beschlussgremium ist die entsprechende Kommission.

5. Änderungen der Struktur der Verordnung

Die inhaltliche Neuausrichtung verlangte im Abschnitt Konvente und Konferenzen (neu: öffentlich-rechtliche Organisationen des Schulpersonals) der Verordnung eine Neufassung und Neuordnung der Artikel. Dabei wurden die Artikel einerseits nach betroffenen Ebenen (Volksschule der Schulkreise und Schulkommissionen) und andererseits nach Organisationsform und Aufgaben gegliedert. Artikel, welche sich auf die Geschäftsführung beziehen und sich aus übergeordnetem Recht ableiten lassen, wurden weggelassen oder vereinfacht.

D. Kostenfolgen

Die Entschädigung der verschiedenen Funktionen wird in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Schulbehörden und ihrer Kommissionen sowie von öffentlichen Lehrerinnen- und Lehrerorganisationen (VES) und in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen (AVES) festgehalten.

Die Neustrukturierung im Bereich Volksschule der Schulkreise erfolgt kostenneutral.

E. Vernehmlassung

Die ausführlichen Antworten der verschiedenen Gremien gaben wertvolle Hinweise zur Verbesserung der Vorlage. Über das Ganze gesehen werden die Neuerungen durchwegs begrüsst und ihre Ziele als richtig angesehen.

Änderungsvorschläge, die VES/AVES betreffen, werden in der diesbezüglichen Weisung näher erörtert.

Die Vorlage birgt einige Neuerungen, die sich in der Praxis werden bewähren müssen. Der Wandel wird sorgfältig kommuniziert, begleitet und begleitet werden müssen.

Konvente

Die Neuorganisation von Stadt- und Kreiskonventen wird begrüsst. Die Zusammensetzung der Kreiskonvente wird sich gegenüber heute nicht ändern. Sie werden einzig durch die Leitenden Hausdienst und Technik erweitert werden. Auch die bewährte Wahlpraxis soll keine Einschränkungen erfahren.

Auch die Organisation des städtischen Konvents der Schulleitungen erfährt keinen Widerspruch. Auf das Einsetzen eines Schulleitungskonvents auf Kreisebene wird weiterhin verzichtet. Gemäss Organisationsstatut Art. 16 wird auf Schulkreisebene eine durch die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten geleitete Schulleitungskonferenz geführt.

Fachgruppen

Das Einsetzen der Fachgruppen und ihre direkte Zusammenarbeit mit der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz und den Kreisschulpflegern stossen auf breite Zustimmung. Verschiedene, von den Vernehmlassungsteilnehmern genannte Punkte werden im Weiteren durch die Aufgabenbeschreibung aufgenommen. Die Aufgabenbeschreibungen werden von der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz festgelegt, in der auch der Stadtkonvent und der städtische Konvent der Schulleitungen vertreten sind.

Eine Erweiterung der Fachgruppen durch eine zusätzliche Leitungsperson, wie es vorgeschlagen wurde, würde dazu führen, dass die Schulkreise nicht mehr gleichgewichtig vertreten wären. Zudem wäre die Leitungsperson nur im Stadt-, nicht aber in einem Kreiskonvent vertreten, was die Koordination erschweren würde.

Von entscheidender Wichtigkeit wird sein, wie sich die Fachgruppen positionieren können. Bewusst wurden sie als in ihrer Organisation relativ freie Gremien konzipiert. Dadurch sollen ihnen die benötigten Handlungs- und Gestaltungsspielräume für eine zeitgerechte und zielgerichtete Arbeit ermöglicht werden. Dieses wirkungsorientierte und vermehrt auch projektartige Arbeiten kann anfänglich ungewohnt wirken. Um die Veränderungen in Gang zu setzen, sind aber Öffnungen nötig.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer wünschen sich eine Fachgruppe Förderung oder Sonderpädagogik. Wie in der Weisung ausgeführt, liegt bereits ein Antrag auf eine Fachgruppe Förderung vor, die zur Begleitung des Übergangs zur Integrativen Förderung zur Beratung der Behörde eingesetzt, nachher aber in die regulären Fachgruppen integriert werden soll. Dem Wunsch nach einer Fachgruppe HSK kann nicht entsprochen werden, da es sich bei den HSK-Lehrpersonen nicht um städtische Lehrpersonen handelt.

Kommunikation

Verschiedene Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmer sind in der Vorlage oder in der Aufgabenbeschreibung bereits enthalten. Die gestellten Fragen zeigen, dass die Entwicklungsschritte sorgfältig kommuniziert und eingeführt werden müssen.

Der Vorlage haben sowohl die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz als auch alle drei Schulkommissionen zugestimmt.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (GRB vom 23. März 1988, VVZ) wird in B. Ziff. 4 wie folgt geändert:

4. Öffentlich-rechtliche Organisationen des Schulpersonals

4.1 Volksschule der Schulkreise

Art. 47 Grundsatz

¹ Es bestehen folgende öffentlich-rechtliche Organisationen des Schulpersonals:

1. Konvente

a) Lehrpersonen, Betreuungspersonal und Leitende Hausdienst und Technik sind in Konventen zusammengeschlossen. Es bestehen der Stadtkonvent und in jedem Schulkreis ein Kreiskonvent.

b) Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind im städtischen Konvent der Schulleitungen zusammengefasst. Für die Konferenzen der Schulleitungen in den Schulkreisen gilt die Verordnung über die geleiteten Schulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut, GRB vom 11. Januar 2006).

2. Fachgruppen

Gesamtstädtische Fachgruppen des Schulpersonals werden für folgende Fachbereiche gebildet:

- a) Kindergarten
- b) Unterstufe
- c) Mittelstufe
- d) Sekundarschule
- e) Betreuung
- f) Hausdienst

² Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz kann bei Bedarf weitere Fachgruppen einsetzen.

Art. 48 Zusammensetzung und Wahl a) Stadtkonvent

¹ Der Stadtkonvent setzt sich zusammen aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten
- b) der Aktuarin oder dem Aktuar
- c) den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiskonvente
- d) den Mitgliedern der Fachgruppen.

² Der Vorstand des Stadtkonvents besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten
- b) der Aktuarin oder dem Aktuar
- c) den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiskonvente
- d) den Leitenden der Fachgruppen.

³ Die Mitglieder des Stadtkonvents wählen die Präsidentin oder den Präsidenten und die Aktuarin oder den Aktuar aus dem Kreise der Mitglieder der Kreiskonvente. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Im Übrigen organisiert er sich selbst.

Art. 49 b) Kreiskonvente

¹ Die Kreiskonvente setzen sich je aus den Lehr- und Betreuungspersonen und den Leitungen Hausdienst und Technik des Schulkreises zusammen. Sie wählen je aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vertretung in jede Fachgruppe.

² Der Vorstand des Kreiskonvents setzt sich zusammen aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten
- b) den Vertretungen der Fachgruppen
- c) einer durch die Schulkonferenz gewählten Vertretung jeder Schuleinheit.

³ Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und eine Aktuarin oder einen Aktuar. Im Übrigen organisiert er sich selbst.

⁴ Das Schulpräsidium und eine von dieser bestimmte Vertretung der Schulleitungskonferenz des Schulkreises haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 50 c) Fachgruppen

¹ Die Fachgruppen setzen sich aus den von den Kreiskonventen gewählten Vertretungen zusammen.

² Jede Fachgruppe bestimmt aus ihren Reihen eine Leitung. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 51 d) Städtischer Konvent der Schulleitungen

¹ Der städtische Konvent der Schulleitungen setzt sich aus allen Schulleiterinnen und Schulleitern der Volksschule zusammen.

² Der Vorstand des städtischen Konvents der Schulleitungen setzt sich zusammen aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten
- b) der Aktuarin oder dem Aktuar
- c) sieben weiteren Mitgliedern, die je von den Schulleitungskonferenzen der Schulkreise gewählt werden.

³ Der städtische Konvent der Schulleitungen wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Aktuarin oder den Aktuar. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 52 Aufgaben

¹ Die Konvente vertreten die Anliegen ihrer Mitglieder und begutachten insbesondere die ihnen von den Schulbehörden zur Vernehmlassung überwiesenen Geschäfte. Sie können diesen Instanzen die Behandlung weiterer Geschäfte beantragen. Sie gewährleisten den Informationsfluss zu den Behörden und innerhalb des Schulpersonals.

² Den Fachgruppen obliegt die Vorberatung von Geschäften, die ihr Fachgebiet betreffen. Sie beraten die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz, die ihnen Aufträge erteilen kann.

³ Die Fachgruppen sind in der Regel bei der Vorbereitung und Beratung von wichtigen Fachthemen ihres Bereichs beizuziehen. Sie legen jährlich gegenüber der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz Rechenschaft über ihre Tätigkeit und ihre Ziele ab. Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz kann ihnen Aufträge erteilen.

⁴ Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz erlässt in diesem Rahmen Aufgabenbeschreibungen für die Konvente und Fachgruppen.

Art. 53 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Konvente richtet sich vorab nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Geschäftsführung von Gemeindebehörden. Jeder Konvent und jede Fachgruppe erlässt im Rahmen der vorliegenden Verordnung seine bzw. ihre Geschäftsordnung.

4.2. Konvente der Sonderschulen und der Jugendmusikschule

Art. 54 Konvent der Sonderschulen und weiterer gesamtschulischer sonderpädagogischer Angebote

Die Lehr- und Betreuungspersonen der Sonderschulen, das Personal der Therapien Logopädie und Psychomotorik sowie die Leitungen Hausdienst und Technik der Sonderschulen bilden den Konvent der Sonderschulen und weiterer gesamtschulischer sonderpädagogischer Angebote.

Art. 55 Konvent der Jugendmusikschule

Die Lehrpersonen der Jugendmusikschule bilden den Konvent der Jugendmusikschule.

Art. 56 Präsidium und Aktuariat

Die Konvente der Sonderschulen und weiterer gesamtschulischer sonderpädagogischer Angebote sowie der Jugendmusikschule wählen je eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Aktuarin oder einen Aktuar. Im Übrigen organisieren sie sich selbst.

Art. 57 Aufgaben und Geschäftsführung

¹ Für die Aufgaben und die Geschäftsführung der Konvente der Sonderschulen und weiterer gesamtschulischer sonderpädagogischer Angebote sowie des Konvents der Jugendmusikschule gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Konvente der Volksschule der Schulkreise (Art. 52 Abs. 1 und Art. 53).

² Die Schulkommissionen erlassen Aufgabenbeschreibungen. Sie können Aufträge erteilen. Im vorgegebenen Rahmen erlassen die Konvente je ihre eigene Geschäftsordnung.

2. Der Stadtrat setzt diese Änderung der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich in Kraft.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

der Stadtschreiber

Dr. André Kuy